

Anlage A.

Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns.

Vom 28. Oktober 1810.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Im Verfolg des Edikts vom 27. Oktober über die neue Finanz-Verwaltung verordnen Wir:

§. 1. Der Vorspann für Zivil-Offizianten und für einzelne reisende Militär-Personen, hört vom 1. Januar 1811 an gänzlich auf. Unsere Regierungen werden mit besonderer Anweisung versehen, welche Maßregeln zur Fortschaffung gedachter Personen zu ergreifen sind.

§. 2. Die Verpflichtung zur Gestellung des Militärvorspanns bei Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militärbedürfnissen bleibt dagegen, wie bisher, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes dazu verpflichtet ist, und alle frühern Exemptionen aufhören.

Diejenigen Pferde, von welchen Luxussteuern entrichtet werden, sind allein von der Gestellung um Vorspann befreit, weil bei Bestimmung jener Steuerfätze der Werth dieser Begünstigung schon mit eingerechnet ist.

§. 3. Bei Berechnung des Zugviehstandes werden 3 Zugochsen 2 Pferden gleich geachtet.

§. 4. Alle bisherigen Beschränkungen über die Gattung des zu haltenden Zugviehes fallen hinweg.

§. 5. Vom 1. Januar 1811 an, wird aus Unsern Kassen für den bleibenden Vorspann auf je Meile 6 Gr. für jedes gestellte Pferd bezahlt.

§. 6. Diese Vergütung erstreckt sich nur auf den im Frieden zu leistenden Vorspann. Der Vorspann im Kriege muß zwar von allen Besitzern von Zugvieh gestellt werden, allein über die Art der Bezahlung desselben werden nöthigenfalls besondere Bestimmungen ergehen.

Berlin, den 28. Oktober 1810.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) v. Hardenberg.

a.

Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung.

Vom 29. Mai 1816.

Durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 ist angeordnet worden, daß im Friedenszustande der Vorspann für Zivil-Offizianten und einzelne reisende Militärpersonen gänzlich aufhören, und der Militärvorspann überhaupt nur bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militärbedürfnissen stattfinden soll; sowie daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes zur Theilnahme an der Gestellung verpflichtet ist, und nur diejenigen Pferde davon befreit sein sollen,

Anlage zu Ausführungsbesf. üb. d. eingef. Preuß. Militärges.



für welche Luxussteuer entrichtet wird; endlich, daß aus öffentlichen Kassen für jedes gestellte Pferd sechs Groschen auf die Meile bezahlt werden sollen.

Wenn nun dieses Edikt bei dem gegenwärtigen Friedenszustand wieder zur Ausführung kommt; so erfordert die Bestimmung, welche sich auf die Luxussteuer bezieht, eine Abänderung, da die Steuer selbst nicht mehr erhoben wird.

Deshalb wird hiermit in Verfolg des Edikts vom 28. Oktober 1810 angeordnet:

§. 1.

Von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns bleiben wie vormals ganz befreit:

- a) Pferde, welche Gliedern der Königl. Familie angehören;
- b) Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postfuhrwesen bestimmt sind; besitzen jedoch die Posthalter bürgerliche oder bäuerliche Nahrungen, auf welche Gespann nöthig ist; so müssen sie von diesen verhältnißmäßig auch Vorspann leisten;
- c) Pferde, welche von Königl. Officianten und Aerzten ihres Amtes wegen nothwendig gehalten werden müssen.

Aus dieser Befreiung entspringt keine anderweitige Verpflichtung.

§. 2.

Alle diejenigen Pferde, für welche sonst nach den Bestimmungen des Edikts vom 28. Oktober 1810 über die neue Konsumtions- und Luxussteuer, Luxussteuer entrichtet wurde, bleiben zwar ebenfalls ferner von der Theilnahme an der Gestellung zum Vorspann befreit; indeß zahlen die Eigenthümer für diese Befreiung für jedes Pferd jährlich drei Thaler an die Kommunalkasse ihres Wohnortes.

§. 3.

Jedoch hängt es von der Erklärung solcher Eigenthümer, welche aber bleibenden Effect hat, ab, ob sie von dieser Befreiung gegen die angeordnete Zahlung Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen.

Sämmtliche betreffende Behörden haben diese Bestimmungen bei Ausführung des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Vorspanns zur Anwendung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1816.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Boyen.

b.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 17. Dezember v. J. angemessen, den §. 1. des Regulativs vom 29. Mai 1816 und dessen Bestimmung, daß Pferde, welche von Königl. Officianten ihres Amtes wegen nothwendig gehalten werden müssen, von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns befreit bleiben, hiermit ausdrücklich dahin zu erklären: daß diese Befreiung von der Theilnahme an der Vorspanngestellung sich

- 1) auf alle Dienstpferde, welche die Offiziere der Linie halten, und auf welche ihnen Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen verabreicht werden, desgleichen auf diejenigen Pferde, welche sie etwa über den Rations-Etat zum Dienst benutzen und eigenthümlich besitzen;
- 2) auf alle Dienstpferde, welche die Landwehroffiziere halten, und auf welche sie nach den Landwehrfriedensverpflegungs-Etats fortlaufend Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen beziehen, und

3) auf ein Reitpferd für jeden Lieutenant der Landwehr-Kavallerie, wenn derselbe sich solches außer der Übungszeit hält, erstrecken und in Anwendung gebracht werden soll.

Berlin, den 5. Januar 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen.

c.

Auf den Antrag des Staatsministerii will Ich die Bestimmung des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung ergangenen Regulativs vom 29. Mai 1816 §. 3, wonach die Erklärung der Eigenthümer von Luxuspferden: ob sie von der nachgelassenen Befreiung gegen die angeordnete Zahlung von drei Thalern jährlich, für jedes Pferd, Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen, bleibenden Effect haben soll, dahin deklariren: daß den Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich für die Entrichtung der Geldabgabe erklärt haben, gestattet werden kann, statt derselben die Theilnahme an der Naturalgestellung des Vorspanns zu wählen. Die diesfällige anderweite Erklärung muß aber mindestens drei Monate vor dem Anfange des nächsten Jahres abgegeben werden. Denjenigen Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich dagegen für die Theilnahme an der Vorspanngestellung erklärt haben, soll zwar ebenfalls nachgegeben werden, von der früheren Erklärung wieder abzugehen und die Geldabgabe zu übernehmen; diese anderweite Erklärung muß aber mindestens ein Jahr vor dem Anfange des nächsten Jahres erfolgen, in beiden Fällen übrigens bis zum nächsten Jahre die Leistung nach der früher abgegebenen Erklärung Statt finden. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesammmlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 14. Juli 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

d.

(Nr. 2451.) Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Militär-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden.

Vom 10. Mai 1844.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.
verordnen zur näheren Bestimmung der Verpflichtung zur Gestellung des Militär-Vorspanns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie,
daß die zur Gestellung des Militär-Vorspanns Verpflichteten auf Erfordern die an sich dem Vorspann unterworfenen Pferde auch zum Reiten zu stellen haben. Es muß jedoch in solchen Fällen das Sattel- und Zaumzeug in der Beschaffenheit, wie der Vorspannpflichtige es besitzt, angenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.
Gegeben Potsdam, den 10. Mai 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mülller. Kother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. z. Stolberg.
Gr. v. Armin.

(Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1844.)

Anlage B.(Nr. 8.) Edikt über die Aufhebung der Natural-Fourage- und Brod-Lieferung.

Vom 30. Oktober 1810.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Im Verfolg des Edikts vom 27. Oktober über die künftige Finanz-Verwaltung setzen Wir fest:

- 1) Die Natural-Fourage-Lieferung und die Getreide-Lieferung zur Verpflegung des Militärs mit Brod, hört vom 1. Januar 1811 auf.
- 2) Der Bedarf wird künftig in der Regel durch freiwillige Lieferung der Unterthanen auf den Grund abzuschließender Kontrakte und erst, wenn dies Schwierigkeiten findet, durch Entpreneurs herbeigeschafft.
- 3) Die Bezahlung erfolgt nach den kontraktmäßigen Preisen aus den Staats-Kassen.
- 4) Im Fall die Abstellung der bisherigen Zwangslieferungen durch die Unterthanen vom 1. Januar 1811 für das nächstfolgende Quartal zu schwierig, oder die Ablieferungen schon geschehen sein sollten; so wird doch die für diesen Zeitraum gelieferte Fourage nach dem diesjährigen Martini-Marktpreis der Hauptstadt der Provinz gezahlt.
- 5) Sollte bei eiligen Märschen des Militärs die Fourage aus den Magazinen nicht zur Stelle geschafft werden können, so bleiben Unsere in der Nähe wohnende Unterthanen verpflichtet, den erforderlichen Bedarf gegen Bezahlung des Martini-Marktpreises abzuliefern.

Signatum Berlin, den 30. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Anlage C.

Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

Damit die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen durch solche bauliche Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche, wodurch die freie Umsicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen behindert, so wie die Annäherung des Feindes begünstigt werden könnte, — nicht nachtheilig beschränkt werde, auch die Anwohner der Festungen vor wiederkehrenden Kriegsschäden möglichst bewahrt bleiben, wird hierdurch unter Aufhebung der in den Cabinetsordres vom 28. April 1797, vom 12. März 1814, vom 24. August 1814, vom 13. September 1816, vom 6. Januar 1820, vom 9. April 1822, vom 1. October 1823 und vom 30. August 1824 enthaltenen Bestimmungen Nachstehendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die nächsten Umgebungen der Festungen werden nach Maaßgabe ihrer Entfernung von den Werken, in drei Bezirke eingetheilt, und für jeden dieser Bezirke weiter unten besondere Bestimmungen festgestellt.

Rayon-Linien und Rayon-Bezirke.

Zum ersten Bezirke gehören diejenigen Grundstücke, welche zwischen den Festungswerken und einer von diesen auf 160 (einhundert und sechsßzig) Ruthen oder 800 Schritt Entfernung zu ziehenden Grenz- oder Rayon-Linie belegen sind;

zum zweiten Bezirke diejenigen Grundstücke, welche zwischen dieser ersten Rayon-Linie und einer zweiten um 100 Ruthen weiter, also auf 260 (zweihundert und sechsßzig) Ruthen oder 1300 Schritt Entfernung von den Festungswerken zu ziehenden Rayon-Linie; und

zum dritten Bezirke diejenigen Grundstücke, welche außerhalb der zweiten Rayon-Linie und bis zu einer Entfernung von 360 (dreihundert und sechsßzig) Ruthen oder 1800 Schritt von den Werken belegen sind.

§. 2. Von diesen obengenannten Grenz- oder Rayon-Linien werden nur die beiden ersten von respective 160 und 260 Ruthen Entfernung von den Festungswerken wirklich abgesteckt und durch Pfähle oder Marksteine dauernd bezeichnet. Die Abtragung jener Distanzen erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges und zwar von dem obern Rande des Glazis, oder in Ermangelung eines Glazis von dem äußern Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren selbst.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Tracen und der fortifikatorischen Verhältnisse der Befestigungen wird der Entwurf zur Ziehung der Rayon-Linien vom Kriegsministerium für die einzelnen Fälle festgestellt und die Absteckung demnächst durch die Fortifikations-Behörde unter Konkurrenz der Zivil-Behörde im kommissarischen Wege vollzogen.

§. 3. Wer auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke liegen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen, oder eine sonstige, die Gestalt der Erdoberfläche ändernde Anlage zu machen, oder Materialien-Vorräthe anzuhäufen beabsichtigt, muß das Gesuch um die Erlaubniß hierzu bei der Ortspolizei-Behörde

Baugesuche, Erlaubniß-Scheine u. Berzichtigungs-Reverse.



einreichen. Wenn diese in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern findet, übergiebt sie das Gesuch der Kommandantur der Festung, welche es unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und des Festungs-Inspektors prüft und zur Entscheidung an das Kriegsministerium gelangen läßt.

Letzteres tritt nach Umständen darüber mit den höheren Instanzen des Ingenieur-Korps in Rücksprache.

§. 4. Wird das Gesuch bewilligt, so muß der Besitzer des Grundstücks einen Revers ausstellen, in welchem er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe zc., sobald die Umstände es erheischen und die Kommandantur der Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum wegzuschaffen, oder im Fall der Säumniß sich der Zerstörung der Anlagen oder Vorräthe auf seine Kosten zu unterwerfen.

Wird von der Kommandantur, besonders bei neuen baulichen Anlagen, die Eintragung dieses Reverses in das Hypothekenbuch für nothwendig gehalten, so muß der Grundbesitzer auch in diese Eintragung willigen, und den Revers in der hierzu geeigneten Form ausstellen. Nach Ausstellung des Reverses und in den geeigneten Fällen nach erfolgter Eintragung desselben in das Hypothekenbuch wird sodann dem Grundbesitzer ein von der Polizeibehörde ausgestellter und von der Kommandantur genehmigter Erlaubnißschein zur Ausführung seines Vorhabens ertheilt.

Behandlung
schon vorhandener (alter)
Anlagen und
Bauwerke.

§. 5. Die innerhalb beider Rayon-Bezirke einmal vorhandenen Bauwerke und Einrichtungen sollen, wenngleich Neu-Anlagen in ähnlicher Bauart nicht zugelassen werden dürfen, doch ferner geduldet werden. Dieselben können auch, insofern darauf nicht die besondere Bedingung des allmäligen Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion, auf eine leichtere Bauart schon hastet, durch Reparaturen, ohne Aenderung der Baumasse, in ihrer Substanz erhalten, oder auch, wenn gänzliche Baufällichkeit, oder eine zufällige Zerstörung, zur Friedenszeit eintritt, durch Umbau wieder hergestellt werden, wobei jedoch die Herstellung in der Regel ganz in den alten Dimensionen und nach der bisherigen Bauart erfolgen muß. Nur in diesem Falle kann dem Bauenden die im §. 4 gedachte Ausstellung des Reverses erlassen werden, der er sich jedoch zu unterzeichnen hat, sobald mit dem Reparatur- oder Umbau eine Erweiterung, Hinzufügung oder sonstige Neu-Anlage in Verbindung gebracht wird.

§. 6. Die Erweiterung eines neu herzustellenden Bauwerks ist, in militärischer Hinsicht, als zulässig zu erachten, wenn

- 1) der Neubau in dem gewünschten größeren Umfange überhaupt in einer, den Rayon-Vorschriften entsprechenden Bauart ausgeführt werden soll, oder wenn
- 2) der Bauende zu dem beabsichtigten Umbau eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, und die Mauer- und Lehmstatwerke in dem neuen größeren Gebäude sich gegen die wegzubrechenden Massivtheile des alten Gebäudes ihrem kubischen Inhalte nach nicht vermehren.

§. 7. Besitzer von Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke mit der Ausführung einer Anlage vorschreiten, ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubnißschein erhalten haben, und Handwerker, welche in solchem Falle zur Ausführung mitwirken, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern, und die eigenmächtig unternommene Anlage wird nach Umständen auf Kosten des Besitzers wiederum weggeschafft.

II. Besondere
Bestimmungen
für die einzel-
nen Rayon-
Bezirke.
Erster Bezirk.

§. 8. Innerhalb des ersten Rayon-Bezirktes darf auf bisher unbebauten Stellen kein neues permanentes Gebäude angelegt werden und überhaupt kein Baumaterial in Anwendung kommen, welches bei erfolglicher Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile, Stein- oder Schuttmassen auf der Erdoberfläche hinterlassen würde. Mauer- oder Lehmstatwerk, Piseewände, Ziegelbedachung sind daher bei Neu-Anlagen wie bei

Erweiterungsbauten ganz unzulässig und dürfen nur nach §§. 5. und 6. bei der Reparatur oder dem Umbau schon vorhandener Gebäude u., jedoch ohne Vermehrung der bisherigen Baumasse angewendet werden.

§. 9. Es kann daher für diesen ersten Rayon-Bezirk nur die Anlage ganz leichter Bauten, z. E. von Gartenhäusern, Schuppen, Wächterhütten, welche ganz in Holz zu errichten, mit Brettern zu verkleiden und mit Holz, Stroh, Rohr, Zink oder Schiefer zu decken sind, gestattet, auch allenfalls für einzelne Wächter-Hütten, wo der Gewerbebetrieb des Grundbesitzers dies dringend erfordert, die Aufstellung eines eisernen Ofens, dessen blecherne Rauchröhre durch die Wand oder Bedachung der Hütte zu leiten ist, nachgegeben werden.

Massive Fundamente oder Unterlagen von Stein, welche höchstens sechs Zoll über den Bau-Horizont hervorragen, sind zulässig, doch dürfen keine Keller-Anlagen Statt finden. Brunnen können nachgegeben werden.

Zu Bewährungen darf man sich nur des Holzmaterials, mithin der Planken, Stacket- oder Flechtzäune bedienen, wogegen Einhegungen durch Mauern, Lehm- und Steinwände, so wie durch Neu-Anlage lebendiger Hecken untersagt bleiben.

§. 10. Innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes können alle für den ersten Bezirk gestatteten Anlagen, außerdem aber auch leichte Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in ausgemauertem oder gelehntem Fachwerk mit Ziegelbedachungen, mit Balkenfellern und massiven Feuerungsanlagen versehen, und bis zu zwei Stockwerken Höhe zur Ausföhrung kommen. Keine Massivbauten in Häusern und Bewährungen sind, insofern es sich nicht blos um Herstellung oder Reparatur schon vorhandener Bauwerke handelt, unzulässig, — jedoch können auch bei der Neuanlage von Fachwerksgebäuden massive Fundamente bis zu zwölf Zoll Höhe über der Erdoberfläche gestattet werden. Erweiterungsbauten, die Anlage neuer Scheidewände oder sonstige Hinzufügungen dürfen nur in Holz oder Fachwerk erfolgen. Gewölbbauten sind unzulässig.

Das Alignement der neuen Gebäude gegen die Festungswerke wird, in sofern dasselbe nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig ist, von der Militär-Behörde näher bestimmt.

§. 11. Außerhalb der zweiten Rayon-Linie wird die Anlage und Bauart von Wohn-, Wirthschafts- und sonstigen Betriebs-Gebäuden, so wie von Grundstücks-Bewährungen jeder Art in der Regel keiner Beschränkung unterworfen, auch findet hier eine Verpflichtung des Bauenden, sich zuvörderst der Einwilligung der Militärbehörde zu versichern und den im §. 4 gedachten Revers auszustellen, weiter nicht statt. Nur wenn sich innerhalb dieses Bezirks durch Abbau oder Zunahme der Bevölkerung neue Vorstädte bilden sollten, so haben die Ortsbehörden zu veranlassen, daß dem Fortgange der Ansiedelung ein bestimmter auf kommissarischem Wege festzustellender Bauplan zum Grunde gelegt und dabei die Richtung der Straßen durch den Platz-Ingenieur angegeben werde.

Der Wiederaufbau ganzer durch Kriegsbegebenheiten in der Nähe Festungen zerstörter Städte oder eine Neuanlage derselben kann nur außerhalb einer Entfernung von 1800 Schritten oder 360 Ruthen von den Festungswerken, mithin außerhalb des wirklichen Geschützbereiches zugelassen werden. Eine Beschränkung in der Bauart und Stellung der Häuser findet hierbei in militairischer Hinsicht nicht statt, doch dürfen dergleichen Ortschaften mit keinen starken Umfassungsmauern und noch weniger mit Gräben oder Wällen umgeben werden.

§. 12. Wenn innerhalb der Rayon-Bezirk bis auf eine Entfernung von 360 Ruthen von den Festungswerken Deiche und Kommunikationsdämme angeschüttet, Ufer- und sonstige Wasserbauten ausgeführt, Grundstücke entwässert oder erhöht werden sollen, so bleibt die Zulässigkeit der Ausführung davon abhängig, in wie fern dadurch eine nachtheilige Deckung gegen die Festung und Vermehrung der Zugänglichkeit, mithin eine Verminderung der Vertheidigungsfähigkeit der Werke herbeigeführt werden möchte.

Anlage von
Kunststraßen,
Dämmen, Grä-
ben, Wasser-
bauten, Müh-
len, Thürmen,
Vertheidigungs-
plätzen.



Besonders dürfen Dämme und Gräben niemals so angelegt werden, daß unbestrichene Räume dadurch entstehen und es muß daher bei diesen, wie bei den übrigen Anlagen, der Zweck derselben, mag nun ein öffentliches oder Privat-Interesse berühren, die im §. 3 vorgeschriebene Konkurrenz der Militärbehörde eintreten. Aber auch selbst entferntere, außerhalb sämtlicher Rayon-Bezirke zu unternehmende Wasserbauten, namentlich die Anlage oder Wegnahme von Stauwerken, Coupüren, die Regulirung von Stromkrümmungen, wodurch der Abfluß der Gewässer gehemmt oder befördert wird, muß, wenn daraus irgend ein Einfluß auf die Wasserverhältnisse oder auf das Wasserpiel der Festung vermuthet werden kann, zuvor mit der Ingenieurbehörde und demnächst zwischen den Ministerien des Innern und des Krieges berathen werden.

§. 13. Die Richtung der Kunststraßen muß von der Stelle ab, wo sie in den wirklichen Geschützbereich der Festung treten, also innerhalb der drei Rayon-Bezirke, soweit die Terraingestaltung dies irgend erlaubt, unter eine reine Längenbestreichung der Festungswerke gelegt werden.

Das Oberpräsidium der Provinz tritt vorkommenden Falles mit dem Generalkommando in Verbindung und beide Behörden ernennen eine gemischte Kommission, welche sich an Ort und Stelle unter Vorsitz des betreffenden Kommandanten über die der projektirten Kunststraße im Geschützbereich der Festungswerke zu gebende Richtung einigt. Der Festungsinspekteur und ein Offizier des Generalstabes haben den diesfälligen Verhandlungen als Kommissionsmitglieder beizuwohnen. Das Resultat wird den Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung vorgelegt.

§. 14. Die Anlage von Wassermühlen kann ausnahmsweise selbst im ersten Rayon-Bezirk, wenn daraus für das militärische Interesse überwiegende Vortheile zu erwarten sind, jedoch entweder nur in möglichst leichter Bauart, oder bei fortifikatorisch günstiger Lage, in einer zur Vertheidigung geeigneten hinreichend starken Konstruktion nachgegeben werden und bleibt es dem Kriegsministerium überlassen, den besonderen Fall unter Zuziehung des Generalinspektors der Festungen zur Entscheidung zu bringen.

§. 15. Hölzerne Windmühlen dürfen wegen ihrer Höhe nur außerhalb einer Entfernung von 80 Ruthen von den Festungswerken neu angelegt werden. Im übrigen Theile der Rayon-Bezirke ist ihre Errichtung in militärischer Hinsicht zulässig.

§. 16. Die Neuanlage von Kirch- und Glocken-Thürmen, oder die Erhöhung vorhandener Thürme, ist innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke unstatthaft. Zu dergleichen Thurmbauten außerhalb der 2. Rayon-Linie bis zu einer Entfernung von 360 Ruthen von der Glazis-Grèze muß zuvor die Zustimmung der Militärbehörden eingeholt werden.

§. 17. Die Anlage von Beerdigungsplätzen ist innerhalb der Rayon-Bezirke und selbst bis zum Fuße des Glazis zulässig, in sofern die damit verknüpften Einrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denksteine müssen flach auf den Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein sind zulässig, Familiengewölbe oder sonstige Massivbauten aber innerhalb der ersten beiden Rayon-Bezirke unstatthaft.

Anlage und
Benutzung von
Lehm- u. Sand-
Gruben, Stein-
brüchen, Zie-
geleien.

§. 18. Die auf Privat-Grundstücken seit längerer Zeit schon vorhanden gewesenen Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüche oder Ziegeleien können zwar ferner in Gebrauch behalten werden, jedoch nur insoweit, als dadurch nicht von Neuem deckende Erdränder gegen die Festung entstehen.

Die Benutzung von dergleichen Gruben oder Brüchen auf königlichem Grund und Boden darf in den Fällen, wo die Festungswerke nicht eine unbehinderte Einsicht in die Gruben haben, nicht ferner geduldet werden.

Die Neuanlage von Lehm- u. Gruben, Steinbrüchen und Ziegeleien kann in der Regel nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie gestattet und innerhalb derselben nur dann ausnahmsweise, unter Zustimmung des Generalinspektors der Festungen nachgegeben

treter, wenn die dur
werden können, daß den
Permanente Ziege
gegründet.

§. 19. Holzbräu
aus öffentlichen Rück
auszuheben, oder von a
verwendet werden, die
aufstehenden Beschrän
a) die Neuanlage

sterii erfolgen;

b) nur außerhalb
läufig, so daß
weillich gemac

1813 schon a
Verkaufes von
worden sind -

c) Innerhalb de
durch Antauf
dieser letztern

d) Hohe Zim
Wasserfahrze
damit nicht

achten, und
Fuße des G

e) Die Bewähr
Wächterhüter
Bestimmungen

dem Jahre 1
sobald sie für
zu errichten

f) Das Holz m
oder Wärten
innerhalb des
werden.

g) Wegen Ausfi
des §. 4 Bez
h) Den eigenen

Rayon-Bezirk
Vorschrift sub

§. 20. Einfach
welche außerhalb des
besonderen Rayon-Be

§. 21. Selbstst
bauten gegen den gew
vormärts ihrer Glazis

beiden Seiten dem eri
§. 22. Innerch
in selbstständigen W

anlegungen der Fe
den Rayon-Bezirk

Anlage zu Ausfi

werden, wenn die durch den Arbeitsbetrieb entstehenden Gruben dergestalt eingeschnitten werden können, daß den Festungswerken stets die unbehinderte Einsicht in dieselben verbleibt. Permanente Ziegel- und Kalköfen dürfen nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie angelegt werden.

§. 19. Holzhöfe, Dielen- und sogenannte Holzmärkte, d. h. Grundstücke, welche aus gewerblichen Rücksichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Staab-, Bau- oder Brennholz, oder von anderem Feuerungs-Materiale, als Steinkohlen, Torf, Kohlkuchen zc. angewendet werden, dürfen innerhalb des ersten und zweiten Rayon-Bezirktes nur unter nachstehenden Beschränkungen benutzt oder eingerichtet werden:

- a) die Neuanlage von Holzhöfen zc. kann nur unter Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen; auch ist dieselbe
- b) nur außerhalb einer Entfernung von 100 Ruthen von den Festungswerken zulässig, so daß die Grundstücke innerhalb dieses Umkreises — in sofern nicht erweislich gemacht werden kann, daß sie früherhin und wenigstens bis zum Jahre 1813 schon als Holzhöfe zc. bestanden haben, und im Falle eines stattgehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demselben Behufe kontraktmäßig erworben worden sind — fernerhin von Holzstapelungen zc. ganz frei bleiben.
- c) Innerhalb des sub b. gedachten Umkreises dürfen daher auch alte Holzhöfe durch Ankauf benachbarter Grundstücke nicht erweitert werden, wenn nicht hinsichtlich dieser letztern der sub b. erwähnten Bedingung genügt werden kann.
- d) Bloße Zimmer- oder Schiffsbauplätze, auf welchen Gebäude zugelegt, oder Wasserfahrzeuge gebaut werden, sind, in sofern die Einrichtung von Holzhöfen damit nicht in Verbindung steht, den Festungswerken als unnachtheilig zu erachten, und können daher auch innerhalb der Rayon-Bezirke überall bis zum Fuße des Glazis etablirt werden.
- e) Die Bewahrung der Holzhöfe und die auf denselben etwa zu errichtenden Wächterhütten können nur nach den oben in den §§. 8, 9 und 10 enthaltenen Bestimmungen konstruirt werden. Die innerhalb des ersten Rayon-Bezirktes seit dem Jahre 1813 in ausgemauertem Fachwerke erbauten Wächterhütten werden, sobald sie künftig eines Umbaues bedürfen, der Vorschrift gemäß, ganz in Holz zu errichten und mit einem eisernen Ofen zu versehen seyn.
- f) Das Holz und sonstige Bau- und Brennmaterialie darf auf allen Holzhöfen oder Märkten, innerhalb des ersten Rayon-Bezirktes nur bis zu 12 Fuß Höhe, innerhalb des zweiten Rayon-Bezirktes aber bis zu 15 Fuß Höhe aufgestapelt werden.
- g) Wegen Ausstellung des Verzichtleistungs-Reverses wird auf die Bestimmung des §. 4 Bezug genommen.
- h) Den eigenen einjährigen Bedarf an Brennmaterialien können die innerhalb der Rayon-Bezirke wirklich angeessenen Bewohner auf ihren Grundstücken nach der Vorschrift sub f. aufstellen.

§. 20. Einfache Blochhäuser oder einzelne nur in Erde aufgeworfene Schanzen, welche außerhalb des Glazis der Haupt-Encinten vorgeschoben liegen, erhalten keinen besonderen Rayon-Bezirk.

§. 21. Selbstständige detachirte Werke dagegen, welche durch Mauerwerk und Hohlbauten gegen den gewaltsamen Angriff gesichert sind, werden auf 100 Ruthen Entfernung vorwärts ihrer Glazisfronte mit einer besondern Rayon-Linie umgeben, welche sich zu beiden Seiten dem ersten Rayon-Bezirkte der hinterliegenden Haupt-Encinte anschließt.

§. 22. Innerhalb dieses Bezirktes von 100 Ruthen Ausdehnung um die detachirten selbstständigen Werke, unterliegen die vorkommenden Bauten, die Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz denjenigen Bestimmungen, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Haupt-Encinten gegeben worden sind.

Anlage zu Ausführungsbest. üb. d. eingef. Preuß. Militärges.

2

III. Bestimmungen für den Rayon-Bezirk von Außenwerken.



§. 23. Außerhalb des gedachten Bezirks von 100 Ruthen aber und in sofern dessen Grenzlinie nicht noch innerhalb des zweiten Rayon-Bezirks der Haupt-Enceinte fällt, erleiden die Bauten und Benutzungsarten der Grundstücke keine andere Beschränkungen, als welche überhaupt für das Terrain außerhalb des zweiten Rayon-Bezirks noch vorgeschrieben sind.

IV. Bestimmungen für die zwischen den Festungswerken und Wall-Linien belegenen Grundstücke.

§. 24. Bei Festungen, welche mehrere vor einander liegende Umwallungen haben, in deren Zwischenräumen sich Privat-Grundstücke befinden, treten in Bezug auf die letzteren folgende Vorschriften in Anwendung:

- a) Für die Reparatur und den Umbau schon vorhandener Gebäude und Anlagen gelten die oben in den §§. 5. und 6. erlassenen Bestimmungen.
- b) Für Neuanlagen oder Einrichtungen alles dasjenige, was für den zweiten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten ausgesprochen worden, jedoch mit der besonderen Einschränkung, daß
- c) auf den hier in Rede stehenden Grundstücken neue Gebäude nur einstöckig und in den Fachwerks-Wänden nur mit Lehmstakung oder Luftziegeln aufgeführt und
- d) um den Raum nicht zu sehr zu beengen, innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen von dem Graben oder dem oberen Glaziscrande der inneren Festungs-Enceinte ab, gar keine neuen Gebäude oder Bewehrungen angelegt werden dürfen. — Ferner kann
- e) in einzelnen Fällen, wo die Errichtung einer Brau- oder Brennerei, einer Schmiede, einer Bäckerei zc. ganz massive und selbst gewölbte Anlagen erfordert, und der betreffende Bauplatz auf einer der Defension des inneren Walles nicht nachtheiligen Stelle belegen ist, der Massivbau zwar nachgegeben werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Umfassungswände des neuen Gebäudes auf den vom Hauptwall abgewendeten Seiten mindestens zwei und einen halben Fuß Stärke erhalten, auch die Stellung des Gebäudes ganz nach der von dem Platz-Ingenieur anzugebenden Richtung genommen wird.
- f) Hinsichts der Vangesuche und der Reversausstellung treten die oben in den §§. 3. und 4. gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

Die in mehreren Festungen zwischen den Citadellen und Festungsstädten vorhandenen freien Plätze oder sogenannten Esplanaden müssen jedenfalls in ihrem jetzigen Umfange erhalten werden, und es darf daher unter keiner Bedingung, — vertheidigungsfähige Anlagen ausgenommen, — irgend ein gewöhnlicher Bau darauf ausgeführt werden.

V. Rayon-Bestimmungen für die in den letzten Kriegsjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Läger und Städte-Befestigungen. Ausnahmen nach Maßgabe der Beschaffenheit des Terrains und der Bestimmung der Gebäude.

§. 25. Bei den in den letzten Kriegesjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Lägern und Städte-Befestigungen soll, in sofern die Beibehaltung derselben ausgesprochen worden, ebenfalls ein Landstrich vorwärts derselben von neuen baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen, welche der Vertheidigungsfähigkeit dieser Werke nachtheilig sein könnten, frei erhalten und zu dem Behufe vor den verschanzten Lägern ein Rayon-Bezirk von 100 Ruthen Breite, und vor den übrigen Befestigungen von 80 Ruthen Breite angenommen werden. — Für diese Bezirke gelten diejenigen Vorschriften, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Festungen erlassen worden sind.

§. 26. Nach diesen allgemeinen und besonderen Bestimmungen soll nun in der Regel überall verfahren werden; doch will Ich nachgeben, daß bei denjenigen Festungen, wo wegen vorhandener Terrain-Hindernisse von der einen oder andern Seite her ein Angriff nicht vorauszusetzen ist, zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegsministerium, unter Berathung mit dem General-Inspekteur der Festungen, in einzelnen gehörig begründeten Fällen Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmungen gestattet werden können. —

Eben so will Ich für diejenigen Festungen, wo einzelne Theile des Terrains durch Höhenzüge oder tiefe Schluchten der Einsicht von den Festungswerken oder der direkten Einwirkung des Rohrgeschützes entzogen sind, nachgeben, daß für bauliche und sonstige

Anlagen auf vorgeliegender Terrain, doch nur nach dem jedesmaligen §. 27. Defensionen von bestimmten Bestimmung zu werden, wogegen innerhalb der Festung beschränkende §. 28. Für die erforderlich erfordere, andererseits in dieser Beziehung, a) bei jeder Festung eines Magistratsmitglied der Rayon-Bezirk vor einzelne Eigentümer schriftlich, oder von dem Ueber diese Revidirbarkeit dem Kriegs §. 29. Bei der betrefsende Bestimmung Sorge und schließlich die vor dem Magistratsmitglied der Rayon-Bezirk vorzunehmen gesche und ausgestellt an das Kriegsministerium §. 30. Sollten der Rayon-Bezirk der folgen kann, durch untersucht werden, ob theil für die Vertheidigung ist. Im letztern Fall ist des Abbaues, als nigung, bei den bestell Als zerstört sollen bei denen nur das A und zur Wiederherste den Mauern auch no kommt so viel erhalte slliger Ansbau, font §. 31. Vorsteh auch auf alle etwa n erhebung finden, und Absetzung der Wall Berlin, am 1

v. Schuch

Anlagen auf dergleichen Terrain-Theilen eine Modification in den Vorschriften eintreten könne, jedoch nur nach Maßgabe des dringenden Bedürfnisses der Grund-Eigenthümer und unter jedesmaliger Zustimmung der vorgedachten Militär-Behörden.

§. 27. Defensionsgebäude oder andere bombenfeste Lokalien, welche für den Zweck einer wirksamen Vertheidigung der Festung erforderlich sind, können ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen an den dazu besonders geeignet erkannten Stellen erbaut werden, wogegen die Anlage gewöhnlicher Militär- oder Civilgebäude, in sofern dieselbe innerhalb der Rayon-Bezirke beabsichtigt wird, nur unter Beachtung der vorstehenden beschränkenden Bestimmungen erfolgen darf.

§. 28. Für die Aufrechthaltung dieser für die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen nothwendig erforderlichen Bestimmungen haben einerseits die Kommandanturen und Platz-Ingenieure, andererseits die Magistrate und Polizeibehörden aufzukommen, und es soll in dieser Beziehung, abgesehen von den häufig zu veranlassenden Lokalbesichtigungen, alljährig bei jeder Festung im Spätherbst von dem Ingenieur des Platzes, mit Zuziehung eines Magistratsmitgliedes und eines Polizeibeamten, eine gründliche allgemeine Revision der Rayon-Bezirke vorgenommen werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften, oder von den ertheilten Baubewilligungen sich erlaubt haben.

Ueber diese Revisionen ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches die Kommandatur dem Kriegsministerium zur eventuellen weiteren Veranlassung einzureichen hat.

§. 29. Bei den aus den letzten Kriegsjahren herrührenden Städtebefestigungen hat der betreffende Magistrat für die pünktliche Befolgung der im §. 25. enthaltenen Bestimmung Sorge zu tragen, auch in Gemeinschaft mit dem Festungs-Inspekteur einmal alljährlich die vorgedachte Revision des für die Befestigungen bestimmten Rayon-Bezirktes vorzunehmen. Die diesfälligen Verhandlungen, so wie die vorkommenden Baugesuche und ausgestellten Verzichtleistungs-Reverse werden durch den Festungs-Inspekteur an das Kriegsministerium befördert.

§. 30. Sollten künftig, im Laufe des Krieges, Vorstädte oder Gebäude innerhalb der Rayon-Bezirke der Festungen zerstört werden, so muß ehe der Wiederaufbau erfolgen kann, durch sachverständige Militär- und Civil-Kommissarien an Ort und Stelle untersucht werden, ob die Herstellung der Gebäude auf den alten Stellen ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung zulässig, oder ob ein Abbau nothwendig ist. Im letztern Falle hat es in Betreff der Entscheidung sowohl über die Nothwendigkeit des Abbaues, als über die Höhe der den Grundbesitzern zu gewährenden Entschädigung, bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Als zerstört sollen bei dergleichen Vorfällen diejenigen Gebäude angesehen werden, bei denen nur das Mauerwerk als Ruine stehen geblieben ist; als verschont dagegen und zur Wiederherstellung auf der alten Stelle geeignet, diejenigen, bei welchen außer den Mauern auch noch der größte Theil des inneren Holzbaues, des Daches und überhaupt so viel erhalten worden ist, daß zur Wiederbewohnbarmachung kein Neu- oder völliger Ausbau, sondern nur ein Reparaturbau erforderlich zu erachten ist.

§. 31. Vorstehendes Regulativ soll nicht bloß auf die schon vorhandenen, sondern auch auf alle etwa neu anzulegende selbstständige Befestigungen in der Monarchie Anwendung finden, und demgemäß in Kraft treten, sobald die Ausführung anbefohlen, die Absteckung der Walllinien erfolgt, und der Bau in Gang gesetzt worden ist.

Berlin, am 10. September 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Kriegsminister:

v. Schuckmann. v. Schöler. Graf v. Danckelmann.

VI. Schluß-
Bestimmungen



Anlage D.

(Nr. 3229.) Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

Vom 27. Februar 1850.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Reserve und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1.) werden als zur Familie gehörig betrachtet: Die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, in sofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1., 2.) wird den Kreisen auferlegt. Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1. zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militär-Fonds bestritten.

§. 4.

Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5.

Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a) für die Ehefrau monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Thaler;

b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

- a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch
- b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5. endgültig zu entscheiden, und
- c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7.

Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinwohnern erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8.

Die Kommission (§. 7.) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10.

Die von der Kommission (§. 7.) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmönatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11.

Den Familien Derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen, oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden, wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hilfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13.

Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14.

Die den Familien der Reserve und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15.

Gleiche Verpflichtung, wie die Kreise (§§. 3. und 6.) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landrätlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7. und 10.) tritt die Gemeindevertretung, und an Stelle des Landraths (§. 7.) der Bürgermeister.

Familien zum

men, unter Zu-

egen außerordent-
liche Familien, im
es erhalten.

gehörig betrachtet.

die Verwandte in
Fällen unterhalten

nder von der Be-

Kreisen auferlegt.
Fällen des §. 1.
Fällen der Offizier

ngewiesen werden.

ber bis 1. April

mmaterial oder

auch
rang und die Art
gehört worden,

§. 16.

Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.
 Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.
 Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Hegt.
 v. Kabe. Simons. v. Schleinitz.

Nr. 34

Wir, F

Vor
wied, tri
BestimmDi
durch fr
alleinigeAu
1)

2)

3)

sofern
beschaf
behörd

Anlage E.

(Nr. 3402.) Gesetz wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung.

Vom 11. Mai 1851.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.
verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein. Allgemeine Verpflichtung zu Kriegseleistungen.

§. 2.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3. aufgeführten, aus Staatsfonds vergütet werden. Entschädigungspflicht des Staats.

§. 3.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütung:

- 1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen; Unentgeltliche Leistungen.
 - 2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.
- Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10. und §. 11. dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit
- a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
 - b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung der aufgegebenen Gemeinde übersteigen;
 - c) die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;
- 3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militäreffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lagern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militärbehörde bestimmt wird. Leistungen geg. a. Landlieferungen in Magazine.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

- 1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
- 2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
- 3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landleieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850. (Gesetzsammlung 1850, Seite 86.) festgesetzten Normalmarktpreisen für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarkortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden könnten.

§. 8.

b. Sonstige
Fourage-Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militärbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6. für Landleieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

c. Natural-
Verpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militärbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insofern die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;

b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gut gethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte, — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirthes zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10.

d. Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad. 2 nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütungs-Sätze Anwendung.

§. 11.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im §. 3. sub. 2. festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

e. Sonstige Transportmittel, Arbeiten zc.

§. 12.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. Nr. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-Bivouaks und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayon-Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

f. Grundstücke und Gebäude.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4—12. zu gewährenden Vergütungen stellt der Staat Anerkennung aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinst werden. Die festgestellte Vergütung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingeseffenen zu bewirken.

§. 14.

Die Bestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr) für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834. (Gesetz-Sammlung 1834. Seite 56.) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

Die Bestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgeordneten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815. von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzt Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehripferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinären Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

h. Sonstige Kriegsleistungen.

Anlage zu Ausführungsbest. üb. d. eingef. Preuß. Militärges.



Rechte und
Pflichten der
Kreise und
Gemeinden.

§. 16.
Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegisleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist, eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militärkaserne, Magazine, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonsverwaltungen bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militärbesatzungen nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militär sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirth zu gewähren vermögen.

§. 21.

Alle Ansprüche auf Vergütung von Kriegisleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Präklusivfrist
für die Anmel-
dung der Ver-
gütigungs-
Ansprüche.

Die bis dahin ni-
terme öffentlich aufg-
nicht angemeldet worde-

Dieses Gesetz gilt
während dieser
Anhand gerichteten Bef-

Gegenwärtiges G-
auf alle Leistungen, w-
um die Bestimmungen
in Vergütungs-Anf-

Mit der Ausfüh-
sind die Minister des
Urtheillich unter
lichem Insignel.

Gegeben Potsd

von Manteuffel

(Ausgegeben zu

(Nr. 1515.) Berol
Armee

Wir, Fried-
gleich das tu-
schon die Bestimmung
erforderlichen Pferde
Abgang des Umstand
nicht für sämtliche,
gründet, anderen Th-
trag der Ministerien
Zweifel über die Be-
dienst geeigneten Pfer-
personen:

1) Sobald Wi-
selben, auf den Krie-
pflichtung ein, die zu
der Behörden, sofort
2) Ausgenomm-
alter, weil hier der
den Beamten kann

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivterminen öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

Suspension
aller entgegen-
stehenden
Bestimmungen

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850 Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütungs-Ansprüche, die im §. 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichem Insigne.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. v. d. Heydt. v. Kabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Kaumer. v. Westphalen.

(Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1851.)

a.

(Nr. 1515.) Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung.

Vom 24. Februar 1834.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Obgleich das durch die Mhlyische Ediktensammlung publicirte Reglement vom 17. April 1789 schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Land-Lieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Bestellung der Pferde nicht für sämtliche, sondern nur für die damals der Konstriktion unterworfenen Unterthanen begründet, anderen Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publicirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämtliche Unterthanen Unseres Reiches die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, sofort unweigerlich zu stellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich



nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreis-Landrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Rekurses wegen einer etwaigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer müssen, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittlung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General die näheren Bestimmungen über die Art der Bestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, sowie über die sonstigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der diesferhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2. ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Bestimmungsort und für die Kosten ihrer Fütterung, bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Bestimmungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Kommission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militärbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Kommission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütung. Die Vergütungssumme wird von einer unparteiischen Kommission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8) Die Abschätzungs-Kommission besteht aus drei sachverständigen in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen; da indessen die regelmäßige und schleunige Bestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermäch-



tigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Bestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5–50 Thalern festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Rekurs an die Oberpräsidenten der Provinz stattfinden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815. begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillonsbezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeltlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingeseffenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesamtkosten der Bestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Ordre vom 17. September 1831. in Betreff der Kosten der Bestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Instruktion zu versehen haben, ist durch die Gesetzsammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen königlichen Insignels.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Brenn.

Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 14. April 1834.)

b.

(Nr. 4278.) Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834.

Vom 12. September 1855.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.
verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die unter Nr. 7. der Verordnung vom 24. Februar 1834. getroffene nachfolgende Bestimmung:
Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden, oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern Preußisch Kurant,

zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert und zwanzig Thaler Preussisch Kurant, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Unter den über Einhundert und zwanzig Thaler geschätzten kriegstüchtigen Pferden ist innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen-, Vorder- und Reitpferde für die schwere oder leichte Kavallerie 2c.) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

§. 3.

Die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichem Insignel.
Gegeben Sanssouci, den 12. September 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

(Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1855.)

betreffend
adel und Wapen

W. Wilhelm,

Diejenigen Soldaten
den aktiven Militärdienst
sind angemessen
des Truppentheils

Soldaten, welche

Die unmittelbaren
a) Halbinvalide
b) Ganzinvaliden

Soldaten, welche

1) nach einer
2) bei dem Tode
3) durch

a) Verwundung
b) Beschädigung
c) eine Krankheit
halbinvalide geworden
Pension der 4. Klasse
inmitten Truppen

Halbinvalide,
sind lediglich durch
des Zivil-Dienstes
in Verforgung



Anlage F.

Gesetz, betreffend die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwibel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges.

Vom 6. Juli 1865.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Soldaten, vom Oberfeuerwerker, Feldwibel und Wachtmeister abwärts, welche durch den aktiven Militärdienst invalide geworden sind, sollen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes angemessen versorgt und alle Invaliden des Heeres ohne Unterschied der Waffengattung oder des Truppentheils nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Abschnitt I.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invalide entlassen werden.

§. 2.

Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder:

- a) Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnisonsdienst fähig, oder
- b) Ganzinvalide, d. h. solche, die zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 3.

Soldaten, welche entweder

- 1) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder
- 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder
- 3) durch

- a) Verwundung vor dem Feinde,
- b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes, oder
- c) eine während des aktiven Militairdienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit

halbinvalide geworden sind, werden unter Berücksichtigung ihrer Charge (§. 17.) entweder mit der Pension der 4. Klasse für Ganzinvalide entlassen, oder einem zur Aufnahme von Halbinvaliden bestimmten Truppentheile überwiesen, letzteres jedoch nur insofern sie es wünschen.

§. 4.

Halbinvalide, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit ausscheiden und sich gut geführt haben, können auch lediglich durch Verleihung des Anspruchs auf eine Versorgung im Zivildienste mittelst Ertheilung des Zivil-Versorgungsscheins abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3. Anspruch haben.



B. Ganzinvalid.

§. 5.

Ganzinvalid, denen ein Anrecht auf Versorgung zusteht, erhalten entweder eine Invalidenpension und daneben, falls sie sich gut geführt haben, den Zivil-Versorgungsschein, oder sie werden in eine Invalidenanstalt, resp. eine Invalidenkompanie aufgenommen, letzteres jedoch nur insofern sie es wünschen (§. 16.).

Dieselben Versorgungsansprüche besitzen auch die ohne Nachweis der Invalidität nach einer Dienstzeit von 30, 24 und 18 Jahren ausscheidenden Militärpersonen (§§. 7. ff.).

§. 6.

Die Invalidenpensionen zerfallen in vier Klassen und betragen monatlich:

	in der 1. Klasse 2. Klasse 3. Klasse 4. Klasse			
	Rp.	Rp.	Rp.	Gr.
1) für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, sowie für Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister, welche ein Sergeantengehalt 1. Klasse beziehen	10.	7.	5.	15. 3. —.
2) für Sergeanten, Feuerwerker 1. und 2. Klasse, sowie nach zurückgelegter zwölfjähriger Dienstzeit für Regiments- und Bataillonstambours, für Unteroffiziere in etatsmäßigen Schreibstellen und für Lazarethgehülfen	8.	6.	4.	15. 2. 15.
3) für Feuerwerker 3. Klasse und Unteroffiziere	7.	5.	3.	15. 2. —.
4) für die übrigen Soldaten	6.	4.	2.	15. 1. —.

§. 7.

Die Invalidenpension 1. Klasse wird gewährt:

A. nach der Dienstzeit von 30 Jahren ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf;

B. an Ganzinvalid, wenn sie entweder

- 1) nach einer Dienstzeit von 20 Jahren, oder
 - 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens, oder
 - 3) durch
 - a) Verwundung vor dem Feinde
 - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes
 - c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit
- völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 8.

Die Invalidenpension 2. Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;

B. an Ganzinvalid, wenn sie entweder

- 1) nach einer Dienstzeit von 15 Jahren
 - 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens, oder
 - 3) durch
 - a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
 - c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit
- größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 9.

Die Invalidenpension 3. Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;

B. an Ganzinvaliden, wenn sie entweder

- 1) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder
 - 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder
 - 3) durch
 - a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
 - c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit
- theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 10.

Die Invalidenpension vierter Klasse erhalten Ganzinvaliden, wenn sie entweder

- 1) nach einer Dienstzeit von 8 Jahren, oder
 - 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder
 - 3) durch eine der im §. 7. unter Nr. 3. a. b. c. bezeichneten Ursachen
- Ganzinvaliden geworden sind.

§. 11.

Invalide, welche verstümmelt oder erblindet sind (§. 13.), werden als völlig erwerbsunfähig angesehen.

§. 12.

Soldaten, welche vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden sind, erhalten zu der erdienten Pension jeder Klasse eine Zulage von 1 Thaler monatlich. Dieser Betrag wird auch neben den im §. 13. ausgeworfenen Zulagen für Verstümmelte und Erblindete bewilligt.

§. 13.

Invalide erhalten, wenn sie verstümmelt oder erblindet sind, ohne Unterschied der Charge, eine Pensionszulage, und zwar

von 5 Thalern monatlich:

- bei Erblindung,
 - bei dem Verluste beider Arme oder Hände,
 - bei dem Verluste beider Füße,
 - bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand und eines Fußes;
- von 3 Thalern monatlich:
- bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand,
 - bei dem Verluste eines Fußes.

Die gänzliche Lähmung der bezeichneten Gliedmaßen wird dem Verluste derselben gleich geachtet.

Diese Verstümmelungszulage kann den Betreffenden auch nicht entzogen werden, wenn sie nach §. 16. in Invalidenhäuser oder Invalidencompagnien eintreten.

§. 14.

Den Invaliden wird eine Pensionszulage von 3 Thalern monatlich für den Fall gewährt, wenn beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste und so lange sie wegen Verstümmelung (§. 13.), Erblindung, oder wegen eines jede Beschäftigung verhindernden Schwächezustandes von dem Civilversorgungsschein Gebrauch zu machen, verhindert sind.

§. 15.

Für die Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts bis zu den Unteroffizieren einschließlich, denen die Pension erster Klasse nach §. 7. B. zusteht, erhöht sich vom zurückgelegten 20. Dienstjahre ab die Pension nach jedesmaligen fünf ferneren Dienstjahren um 2 Thaler monatlich. Der hiernach erworbene Pensionsatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 12. 13. und 14. ausgeworfenen Zulagen — das gesammte Dienstinkommen nicht übersteigen.

Anlage zu Ausführungsbest. üb. d. eingef. Preuß. Militärges.



§. 16.

In die Invalidenhäuser und Invalidentruppen werden vorzugsweise solche Invaliden aufgenommen, welche Anspruch auf die Pension erster Klasse haben, und sind besonders diejenigen zu berücksichtigen, welche nach §. 13. verstümmelt oder erblindet sind.

C. Bestimmungen für Halb- und Ganzinvalide.

§. 17.

Wenn die im §. 6. unter 1. 2. 3. bezeichneten Militärpersonen nicht ein Jahr lang die von ihnen erdiente Charge im Etat bekleidet haben, erfolgt nur die Bewilligung der Pension der nächstfolgenden geringeren Charge. — Von dieser Vorschrift wird indessen zu Gunsten der im Kriege Verwundeten und Beschädigten abgesehen, die Betreffenden müssen jedoch Inhaber etatsmäßiger Stellen gewesen sein.

§. 18.

Auf Wehrmänner, welche bei den Friedensübungen durch Beschädigungen bei Ausübung des Dienstes Halb- oder Ganzinvalide werden, finden die Bestimmungen der §§. 3 bis einschließlich 17. ebenfalls Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung festgestellt und die darauf gründenden Ansprüche innerhalb der nächsten sechs Monate nach beendigter Uebung angemeldet werden.

§. 19.

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Zulagen, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der ersten oder zweiten Klasse überhaupt begründet (§§. 7. und 8.), eine Unterstützung von einem Thaler monatlich gewährt werden.

§. 20.

Versorgungs-Ansprüche, welche ein Soldat nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 3. bis 19.) zu haben glaubt, muß derselbe vor seiner Entlassung aus dem aktiven Militärdienste anmelden; werden dieselben dagegen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Beschädigung erhoben, so können sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, vom Abschlusse des Friedens ab gerechnet, geltend gemacht werden.

Auf Versorgungs-Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Fristen erhoben werden, finden die Bestimmungen des Abschnitts II. dieses Gesetzes Anwendung. Eine Verzichtleistung auf Invalidenwohlthaten darf bei der Entlassung aus dem Soldatenstande weder gefordert noch angenommen werden.

Abschnitt II.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganzinvalide werden, oder als Invalide aus dem aktiven Dienst geschieden, später Anspruch auf die Pension einer höheren Klasse erheben.

§. 21.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Militärdienste ganz invalide und zum Theil erwerbsunfähig werden, erhalten die Invalidenpension vierter Klasse, wenn sie entweder

1) im Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens sind, oder

2) durch

a) Verwundung vor dem Feinde,

b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,

c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit invalide geworden sind.

Sind dieselben
Erwerbungs- oder
theil oder völlig erwerbsunfähig
Ganzinvalide
Pension die im §. 1
unter Nr. 2. a.
geführt wird, auch

Die Bestimmun
war bei ihrem Au
später in Folge der
völlig erwerbsunfähig

Ansprüche, wel
schädigung zur Geltu
nach erfolgter Entla
reits festgestellt wor

Außer der P
Versorgungsschein

Diejenigen Per
1) mit den De
meistern,
2) mit den Se
3) mit den Fe
4) mit den üb
im gleichen Range
sionen dieser vier R
Auf die zum
Pensionsbeiträge entrich
Dienstzeit Seitens
Den ganzinval
nach zwanzigjähriger
zeit eine monatlich
Die Bestimmun
Anwendung.

Der Verlust d
sich den Verlust
Freiheitsstrafe nach

Der Zivil-Ver
erhält werden, wel

Sind dieselben entweder bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Chrenzeichens oder aus einer der vorstehenden, unter Nr. 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen größtentheils oder völlig erwerbsunfähig geworden, so wird ihnen die Pension dritter resp. zweiter Klasse gewährt.

Ganzinvaliden in Folge einer Verwundung vor dem Feinde (Nr. 2. a.) empfangen neben der Pension die im §. 12. festgesetzte Zulage von 1 Thlr. monatlich und wenn im Laufe der Zeit aus den unter Nr. 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen eine Verstümmelung oder Erblindung derselben herbeigeführt wird, auch die dafür (§. 13.) ausgeworfenen Zulagen.

§. 22.

Die Bestimmungen des §. 21 finden auch auf Ganzinvaliden Anwendung, deren Invalidität zwar bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Militairdienst bereits anerkannt worden ist, die aber später in Folge der im §. 21. unter Nr. 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen in höherem Grade oder völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 23.

Ansprüche, welche auf Grund einer im Frieden bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung zur Geltung kommen sollen (§. 21. Nr. 2), müssen innerhalb der nächsten sechs Monate nach erfolgter Entlassung angemeldet werden. Die Beschädigung selbst muß aber vor derselben bereits festgestellt worden sein.

§. 24.

Außer der Pension kann diesen Invaliden, wenn sie sich gut geführt haben, auch der Zivildienst-Versorgungsschein erteilt werden.

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25.

Dieser Personen des Soldatenstandes, welche beziehungsweise

- 1) mit den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern, Vize-Feldwebeln und Vize-Wachtmeistern,
- 2) mit den Sergeanten und Feuerwerkern erster und zweiter Klasse,
- 3) mit den Feuerwerkern dritter Klasse und den Unteroffizieren,
- 4) mit den übrigen Soldaten

im gleichen Range stehen, haben dieselben Invaliden-Versorgungsansprüche, welche den Militärpersonen dieser vier Kategorien zustehen.

Auf die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes, welche Pensionsbeiträge entrichten, findet gegenwärtiges Gesetz nur bis zur Erreichung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit Seitens derselben Anwendung.

Den ganzinvaliden gewordenen Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 7 Thalern, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 3½ Thalern bewilligt.

Die Bestimmungen des §. 13 finden aber unter allen Umständen auch auf diese Personen Anwendung.

§. 26.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre und die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ziehen den Verlust der in dem §. 13. bezeichneten Zulagen nur während der Zeit der zu verbüßenden Freiheitsstrafe nach sich.

§. 27.

Der Zivildienst-Versorgungsschein (§§. 4, 5. und 24.) darf solchen Halb- oder Ganzinvaliden nicht erteilt werden, welche an der Epilepsie leiden.

Bedingt diese Krankheit bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste völlige Erwerbsunfähigkeit, so wird den davon Betroffenen für die Dauer dieses Zustandes die im §. 14. ausgeworfene Pensionszulage von 3 Thalern monatlich gewährt.

§. 28.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militärpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, erhalten nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thalern jährlich jedoch nicht übersteigen darf. Hierdurch wird an der Vorschrift des §. 12. des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve und Landwehrmannschaften, nichts geändert.

§. 29.

Dieses Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die königliche Marine, sowie auf die Invaliden aus den bisherigen Kriegen in Anwendung gebracht.

Alle aus den Feldzügen von 1806 bis 1815 herstammenden Invaliden erhalten nach Maßgabe ihrer Charge die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzte Pension erster Klasse.

§. 30.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrücktem königlichem Insignel.
Gegeben Carlsbad, den 6. Juli 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismark-Schönhausen. v. Bodelschwingh. von Roon. Gr. v. Tzenbliz.
v. Mühlner. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Erste i
Dienstag, M
Freitag, S
Schlung bei allen
in Köthen bei Ern.
in Bernburg bei Ern.
in Gernig bei Ern.

Anha

№ 132.

Mit dem heu
Gesetz-Samm
No. 174. Bef
No. 175. Ver
Poli

Bekanntmad
Bernburg die
geruhet.

Bekanntmad
Anh. Ges.-Samm
Lafenscheine in
zum größten Theil
Nestbetrages der
Alle Inhaber
ser ist bei unse
gelösten Staatscaff
derselben an die
Dejau, 22

Bekanntmad
sichtigt, auf seinen
anzulegen und hat
Auf Grund
hierdurch mit der
Anlage binnen 14
Dejau, 20

